



Nser freundlich Dienst/
vnd was Wir mehr liebes
vnd gutes vermögen zuvorn /
Durchläuchtiger Fürst/ freunds-
licher lieber Vetter.

Was Ew. Ebd. vom Ver-
lauff der zu Duisburg vnlangst
gehaltenen Conferentz, inson-
derheit aber wegen des in Anno
1629. auffgerichteten Provisio-
nal. Vergleichs vnterm dato

den 21. Septembris an Uns gelangen / auch bald darauff
durch den öffentlichen Druck (daß gleichwol bey Ehr, vnd
Fürstlichen Häusern nicht herkommens) zu vnserer aggravi-
rung spargiren lassen wollen / vnd was wir vns darauff gegen
E. Ebd. hinwiederumb in einer Vorantwort / vnd gleich-
sam in antecessum vnterm dato am 19. Octobris jüngstver-
schienen / haben vernehmen lassen / Solches alles werden E.
Ebd. noch in vnabfälliger Gedächtniß haben.

Wann wir aber der Zeit Ew. Ebd. schreiben / wegen ab-
wesenheit vnserer Räthe haubtsächlich nicht beantworten könn-
ten / selchero aber mit vnsern hinterlassenen Geheimen Rät-
hen / auß der Sach fernere nothdürfftige communication vnd
Berathschlagungen gepflogen ; So haben Wir Ew. Ebd. auch
nun mit vnserer haubtsächlichen Antwort nicht länger auff-
halten wollen / Gestalt wir dann Ew. Ebd. hiemit weiter zu be-
richten / keinen vmbgang nehmen können.

Daß / gleich wol wir vnser Orts zu einliger Weltläuff-
tigkeit / (so zu gefährlichen Consequenctien außschlagen/ vnd
Lande vnd Leute in weiter Vngemach vnd Verderb stürzen
möchte) die geringste Vellebung nie getragen / sondern viel
mehr (inmassen wir in jüngsten vnd vorlgen vnsern Schrei-
ben zu mehr mahlen contestiret) zu fortpflanz vnd erhaltung
aller guten vertrawlichen Freundschaft vnd correspondenz
höchstbegierig seyn: Also auch gerne sehen/ vñ wünscheten möch-
ten / daß es auch an seiten Ew. Ed. also angestellet / damit die
Consideration der nahen zwischen vnsern beederseits Ehurs
vnd Fürstlichen Häusern intercedirenden Verwandtnuß
mehr in obacht gehalten/ vñ die begierde zur beständigen Ver-
trawligkeit klärer bezeuget/ aber ein so vngleicher/ vns höchst
schädlicher Vertrag / vnserm in Gott ruhenden Herrn Was-
tern/ hochseliger Gedächtnuß nicht abgündiget worden were;

1. Nach dem es aber dennoch an dem / das hochermelten
vnsern Herrn Vaters Gnaden den angezogenen Vertrag de
anno 1629. jedoch nicht spontè. motuq; proprio, sondern
durch inducir- vnd verleitung des Grafens von Schwarzen-
berg einzugehen sich bewegen lassen; So wird vns verhoffens-
lich kein Verständiger verüben noch vnrecht heissen / daß wir
mit guten Augen also länger nicht wol ansehen können / daß
Ew. Ed. einen gegen dem / was wir haben / also vnvergleich-
lichen Vorthell immerhin in Händen behalten / wir aber im
Schaden verkleinerlich sitzen bleiben / vnd darzu auch noch
nicht einsten dasjenige / was der gerühmte Vertrag
vermag / haben / vnd genießsen sollen.

Dann ja vnstreitig / vnd auß auffgerichteten Verträ-
gen Sonnenklar / daß vnsern hochgeehrten Großeltern / vnd
Herrn Vatern Christlichsten Andenkens / die possession der
Lande zum wenigsten zum halben theil gebühret / vnd zuges-
standen; Verhalben was im Contract de anno 1629. vnd

1630. vnserß Herrn Vaters Gnaden ohne einlge erhebliche
Ursach remittiret, zu recht keinen Bestand haben mag/sonst
dernist ipso jure nichtig vnd vnkräftig; Jus enim certum
& indubitatum Conuentione seu transactione remitti
neutiquam potest; Et sine causâ transigentem prætor non
audic; Darauß daß zu gleich erscheinet/daß wir an angereg-
te Contracte de anno 1629. vnd 1630. Ob sie gleich von vn-
serß Herrn Vaters Gnaden ratificiret, dennoch keines we-
ges verbunden / vnd solches vmb so viel mehr / weil solche re-
missio, præsertim tam excessiva, species ist donationis,
darzu der Graff kein mandatum gehabt; Dahero dann
auch ex hoc capite, dieses Contractis nichtigkeit erscheinet /
quod verò nullum est, ratificari nequit, præsertim ab eo,
qui nesciuit singulas actus gesti qualitates.

Vnd diese des Grafens zu Schwarzenberg angezogene
persuasion vnd Verleitung kan vnd wird verhoffentlich von
keinen / dem bewußt / was für eine authorität er / bey vnserß
Herrn Vaters Gnaden ergriffen / vnd acquiriret gehabt / in
zweiffel gezogen werden; So stehet ja auch am hellen tages
Licht männiglichem für Augen / was für vnmaßige donatio-
nes, die auch zum theil zu dismembrirung der Lande / vnd
verschmäherung der Fürstl. Domainen gereichen / gemelter
Graf von E. Ed. bekommen / welche dann dieses alles noch
mehr glaublich vnd bewehr̄t machen.

Vnd ob gleich diese excessivæ largitiones von vnserß
hochseeligem Herrn Vaters Gnaden zum theil ratificiret, oder
wie E. Ed. anzulehen / deroselben noch darzu dafür gedancket
worden seyn sol / So rührete jedoch auch dieses auß eben dem-
selben / des Grafen / bey vnserm Herrn Vatern erworbenem
grossen Ansehen vnd Macht, als einer bösen Wurzel her-
Dann ja sonst vnserß Herrn Vaters Gnaden / in massen
ein jedweder der nur Vernunfft gebrauchen / vnd was solche

ministri bey einem güetlichen Herrn / verziehen können / ohne
passion consideriren wil / in einen so hoch präjudicirlichen
Vertrag nimmer gewilliget / weniger für das / was zu ihren
so augenscheinlichen Schaden gereichet / noch gedancket / oder
es für ein / ihr selbst geschēhenes beneficium geachtet haben
würde ;

Vnd können wir es dafür nicht achten / daß vnserm
hochseligen Herrn Vatern / vnd desselben hoher exultation
(wie Ew. Ed. vermeynen) schimpflich seyn würde / wann
wir das jenige/darzu Seine Gnaden also angeführet / auß
dieser vnd andern mehr hinzu kommenden begründeten Bes
sachen nicht also fort agnoscirten , vnd überall genehm hiel
ten / Sintemal nicht allein die allgemeine Rechte / was von
solchen gefährlichen vnd herfür gesuchten persuasionibus zus
halten / klare Anweisung thun / sondern es könnten auch (wann
wir vns vnd Ew. Ed. damit auffhalten wolten) der hohen Ex
empel viel angezogen werden / da nicht allemahl das / was
dergleichen Diener die einen/solchen Vorthell vber ihrer Hers
ren Herzen / vnd Gemühter acquiriret , vnd sich desselben
mißbrauchen / bey wehrendem ihrem favor vnd Leben gethan/
oder auch von den Herrn authorisiren lassen / bey kräftten
geblieben / oder in nichts geändert worden were ;

Wir wollen jeso geschweigen / daß wir in diesen Lan
den nicht vnserm Herrn Vatern Christseligsten Andenckens /
sondern Primo acquirenti , jure proprio , sive Primogeni
tura succediren , vnd dahero Rechtswegen an diesen Ver
gleich nicht verbunden ; vnd das vmb so viel dāmehr / weil dies
ser offberührter Provisional-Vertrag nicht modicam ali
quam , sed maximam diminutionem dominij sive Princip
atus nobis competentis unläugbar importiret , wie bald
mit mehrem remonstrirer werden sol ; Vnd weil nach ein
helligem Schluß der Rechtsgelarten der Princeps contrahens
selbst

selbst vom Vertrage wol resiliren, vnd abweichen kan/ quando importat magnam principatus diminutionem, so wird es vielmehr der Successor zu thun befugt seyn/ der nicht contrahiret, auch nicht jure hæreditario, sondern proprio succediret. Vnd wird vns dennoch mit fug keiner verdencken können/ daß wir vns vnser Rechts gebrauchen / vnd ex-probabili & justa causâ, das / was vnser hochseliger Herr Vater persuasionibus in ductus placitiret, zu ratificiren bißhero / vnd biß vns billiche satisfaction geschlehet / bedencken tragen.

Vnd irret diesen allen nicht / daß Ew. Ed. ferner anzusehen / sampt heften wir / dadurch/daß wir die / vnserm Herrn Vatern in anno 1629. abgetretene Aemter / Städte / vnd Schlöffer bißhero behalten / den Vertrag selbst approbiret, Alldieweil solches gar nicht geschehen / intuitu des von vns biß dato. noch nicht ratificirten Vertrages / sondern einig vnd allein in Krafft / vnd vermöge des vns an diesen sämtlichen Landen competirenden kundebahren Rechten vnd Befugnisses; Vnd eo respectu gebühret vns weit ein mehrers an den Landen/ als wir jezo wirklich haben: Gebrauch wir vns dannenhero vnser eigenthümlichen Rechts nicht vnbillich / ob wir gleich den offbekelten provisionalen Vertrag nicht approbiren noch gut heißen;

II. Welches wir dann vmb so vielmehr auch darumb zu thun nicht vermögen / alldieweil wir vns in demselben so gar merklich/ ja gang enormiter verkürzet/ vnd laidiret befinden/ welches dann ipsa facti notorietas & evidentia klar bezeuget/ vnd Ew. Ed. Nähen bey jüngstgehaltener Duißburgischer Conferentz öffentlich für Augen gestellet / darauß wir vns auch beliebter Kürze willen/ hiemit bezogen haben wollen.

Dieses allein müssen wir dennoch in facto mit wenigen berühren / vnd ist Ew. Ed. selbst bekandt, was massen vnser hochge

hochgeehrte Groß Eltern (ungeachtet sie in jure primogenitura erhalten durch Kaiserl. Privilegia confirmierten Unionis pactis. Imgleichen Preussischen / Pfaltz Newburgischen / vnd Zweibrückischen Ehe pactis, vnd darauff von E. Ed. hochseligen Eltern erfolgten eidlichen renunciationibus fundatam intentionem vor sich gehabt / vnd noch haben) dannoch in anno 1609. vermittelst des zu Dortmund durch Herrn Landgraf Moritzen verhandelten Accords / sich endlich bewegen lassen / E. Ed. auß guter affection, vnd jure familiaritatis in die communionem possessionis dieser Lande provisionalitèr mit einzunehmen.

In Krafft dieses jetztgedachten Dortmundischen Provisional Vertrages hat ja vnserm Churfürstl. Hause vffs wenigste die possession des halben theils der sämbelichen Landen vnstreitig zu gestanden / vnd gebühret auch dannenhero vermög klarer Rechte / vnserm Herrn Vatern ein wenigstens nicht zugethelt werden sollen noch können / bevorab da solches alles / vnd daß diese Lande gleichmässig zu thellen / hernach ander welt durch einen zu Hall anno 1610. vnd ferner durch den zu Xanten in anno 1614. durch so vieler hohen Könige / Fürsten / Staaten / vnd Herren höchst. respectirlicher Vermittelung auffgerichtet / vnd von Ew. Ed. solenniter ratificirten Vertrag anderweit behandelt / vnd noch mehr / ja überflüssig bestettiget worden.

Daß nun hernachmahls Ew. Ed. diesen klaren Verträgen zu wider sich des größern theils der Lande durch hülff vnd assistentz frembden Kriegs Volcks angemasset / hochgedachten

ten vnsern seligsten Herrn Batern seiner habenden possession
destituirtes, vnd die dergestalt occupirte Lande viel vnd lan-
ge Jahr hochgenossen / vnserm Herrn Batern / vnd vns aber
das nachsehen gelassen:

Solches alles können Ew. Ed. selbst in keiner Abrede
seyn / wie sie dann auch in ihren Schreiben wieder die hierauf
notoriè erscheinende / vnd dem Dortmundischen / vnd Häl-
lischen / so wol auch Kantischen Vertrage notoriè zu widers-
lauffende enormissimam læsionem nichts auffzubringen
vermocht / Als daß sie vnsern in Gott ruhenden Herrn Bas-
tern beschuldigen wollen / sambt hetten S. hochsel. Gnaden
vor erst zur ruptur des Dortmundischen Vertrages Ursach
gegeben: Wir können aber dasselbe so schlechter dinge nicht
ein räumen / wird sich auch in facto gar anders befinden.

Dann daß der Anfang zur ruptur vff seiten E. Ed. ge-
macht worden / erscheinet gnugsamb daher / daß ob gleich vns-
ers Herrn Baters Gnaden damahlige Rächte / vñ insonderheit
der Commendant Pichan. auß bewegenden Ursachen bedene-
cken getragen / die absonderliche Einkehr in die Vestung Gül-
lich zu verwilligen / sondern sich mit den Officirern verglichen /
zu verhütung darauß besorgender Inconuenientien, weder
Ew. Ed. / noch auch vnser Herr Baters Gnaden absondere-
lich in die Vestung kommen zu lassen. Dannoeh E. Ed. sich
gleichwol der einkehr defacto vnterwunden / vnd angemasset /
gestalt dann auch Ew. Ed. selbst werden gestehen müssen / daß
dero Commandirender Lieutenant Arnoldi eine gefährliche
überlieferung der Vestung Güllich vorgehabt / deßhalb
der Commendant gedachter Vestung genohtränget wor-
den / mehrer Sicherheit halben / ihn mit vnterhabenden Sol-
daten außzuschaffen: Die Vestung aber einen weg wie den
andern / in beeder Herrn Nahmen vnd deuotion ferner gu-
berniert vnd gehalten. Ist also auß sehterzehlten: vff seiten
Ew.

Ew. Ed. ergangenen attentatis allerhand Verdacht / vnd
Wisselligkeit erwachsen / vnd hat die raison eine mehrere Vers
sicherung einiger Plätze erfordert / welches alles gar wol vers
hüttet bleiben können / wann E. Ed. sich der Einkehr in Gütlich /
wider vnser Herrn Vaters Gnaden willen vnd vorbewust so
wenig vnterstanden / als wenig vnser Herrn Vaters Gnas
den sich derselben wider E. Ed. willen jemaln angemast / bill
lich hetten E. Ed. bedencken sollen / in re communi potio
rem esse conditionem prohibentis.

Vnd da nun gleich bey solcher Bewandnuß auff den
fall / wann E. Ed. Gütlich beziehen würde : Schweichelln Or
dre ertheilet / zu stärckung der Brandenburgischen Guarni
son in Düsseldorf sich hinein zu begeben / hats doch damit
die Meynung gar nicht gehabt / wie es sinistra außgedeutet
werden wil / E. Ed. der Possession zu destituiren , sondern es
hat solches bloß tuenda , & conservanda Possessionis com
petentis gratiã also geschehen müssen ; Wie dann der Even
tus postea subsequutus , da Ew. Ed. sich der Stadt Düssel
dorff mit Gewalt bemächtiget / vnd die Brandenburgische
Soldaten außgetrieben / vnser Großherzn Vaters abgeord
neten vornehmen Commissarium , Adam Gansen / Edlen
Herrn zu Puelitz sehr beschimpffet / desselben Gemach mit
Musquetirern dergestalt / daß niemand auß oder ein gehen
mögen / besetzt / vnd solches eine geraume Zeit continuiret ,
gnugsam auß gewiesen / daß man wegen Ew. Ed. starcker bes
sagung / dessen Ursach gnug gehabt ;

Vnd ist ja keiner zu verdennen / daß er sich vorsiehet /
vnd versichere / damit er nicht von zustehender possession de
jiciret werde.

Darauß dann offenbar / daß von Ew. Ed. der Anfang
gemachet / vnd wider den gemelten klaren Vertrag öffentliche
hostilität wieder vnser Herrn Vaters Gnaden zu erst exer
ciret worden ;

Vnd

Vnd dieses wie ob stehet ist zwar die klare lautere / vnd vnwiderlegliche Wahrheit / aber gesezt / doch nicht gestanden / daß auff vnser Chur Brandenburgischer seiten einige Contra-vention wider gemelten Vertrag sürgangen seyn solte / quod tamen nunquam probabitur. So haben doch hernach Anno 1614. sich vornehme Potentaten, vnd Republique ins Mittel geleet / alle eingerissene Mißverstände wieder sopirret, vnd zwischen beeden theilen zu Xanten am 12ten Novembris ein newer Vergleich beschloffen / vnd auffgerichtet / welcher auch so wol von Ew. Ed. als vnser Herrn Vaters Gnaden solenniter ratificiret worden; Also daß man sich nuns mehr darumb / welcher wider den Dortmundischen Vertrag gehandelt / oder zur ruptur den Anfang gemacht / nicht sonderlich mehr zu bekümmern. Daß aber Ew. Ed. wider den letzten Kantischen Vertrag anzulehen / es were derselbe nicht ad effectum kommen / vnd hetten die Chur Brandenburgische dessen vngeachtet / die Graffschafft Ravensperg / vnd vnterschiedliche Aempter in Gütlich / Berge / vnd Marck eynes genommen / das können wir abermahl berichteter massen nicht geständigen noch einräumen / sondern es verhält sich in rei veritate damit also:

So bald vnser hochseligster Großherr Vater, Churfürst Johann Sigismund Christmilden Andenckens / des beschlossenen Kantischen Vertrages berichtet worden / haben sie denselben alsobald ohne einig bedencken vor genehm gehalten / nach außweisung solennis ratificationis Electoralis vnterm dato EdlLn an der Spree am 23. Novembris, Anno 1614. Ja sie haben ferner vnsern Herrn Vatern damahn Chur Prinzen länger als ein ganzes Jahr noch in den Landen gelassen / damit an effectuierung des Kantischen Vertrages an vero seiten kein mangel erscheinen möchte; Als aber hernachmahl Seine Gnaden im angehenden 1616. Jahre in

die Chur Brandenburg / vnd von dannen ferner in die Churs
Pfalz nothwendig verreisen müssen / hat Seine Gnaden
nichts minder im Herbst sich wieder nach den Clevischen Lan-
den begeben / vnd noch bey drey viertel Jahren daselbst ver-
harret / Aber den Rantischen Vertrag dennoch zum rechten
effect, vnd observantz, nicht bringen können / sondern viels
mehr öffentliche Contraventiones an seiten Ew. Ed. darwts
der verspüren müssen / welches sie auch in anno 1618 vnd 1619.
da vnser Herrn Vaters Gnaden von dero Herrn Vatern /
wegen dero zunehmender Schwachheit die Churfürstl. Res-
glerung abgetreten / vnd sie zu dem behuff nach der Churs
Brandenburg wieder avociret worden / fort vnd fort conti-
nuiret.

Ob vnd welcher gestalt der Zeit von vnser Herrn Vas-
ters Gnaden Ravensperg / oder einige andere örter eingenom-
men seyn sollen / wird zwar mit nichts erwiesen. Aber
wann es auch gleich zu erweisen stünde / daß Seine Gnaden
eßliche der benannten örter mit Soldaten besetzt / hetten sie jes-
doch daran nichts vngeschicktes / weniger dem Rantischen
Vertrage zuwider gehandelt / weil Sie *ultra*, die Ihr ge-
bürende *dimidiam* nicht gegriffen / sondern was geschehen /
ist *vigore possessionis pro dimidia parte ditionum sibi
competentis, ejusq; tuenda sive retinenda gratia* gesche-
hen / vnd wird *ex adverso* nicht zu dociren seyn / daß es eis-
nige andere Meynung / oder E. Ed. der possession zuentses-
sen / gehabt; Vnd sind ja Seine Gnaden nicht schuldig
gewesen / immerhin still zu sitzen / vnd zu zusehen / wie Ew. Ed.
ihres beliebens ein Amt nach dem andern den klaren Verträ-
gen zu wider eingenommen / vnd sich eines Landes nach dem
andern bemächtiget / ja fast alles an sich gezogen. Vnd
wann auch gleich Ew. Ed. durch vnser Herrn Vaters Gna-
den

den im geringsten zu nahe geschehen were / daß doch nicht ist /
auch mit keinem Schein rechtens dargethan werden mag / so
hätten Ew. Ed. sich darob beschweren / vnd daß die
Lande nach anweisung Xantischen Vertrages
gleich getheilet werden möchten / begehren können /
Daran dann gewiß an dieser seiten kein mangel gewesen seyn
würde; Aber an Ew. Ed. selbst war damahl eigentlich der
mangel; Dann weil sie der Zeit im Lande stets residirten,
vnd dem Dortmundischen Vertrage zu wider einen mächtis
gen Vorthell für sich ergriffen hatten / trugen sie zu der Kan
ten anderweit verglichener gleicher abtheilung der
Lande / keine Lust noch beliebung / sondern verschobent
mit fleiß die effectuierung des Xantischen Vergleichs von et
ner Zeit zur andern / machten sich vnser Herrn Vaters / vnd
Groß Herrn Vaters absentz mächtig zu nuß / behielten die
Residentz Düsseldorf / vnd alle andere occupirte Plätze für
sich allein / vnd trachteten dahin / wie sie sich der Lande / wo
nicht gar / doch meistentheils bemächtigen / vnd vnser Haus
davon ausschließen möchten; Zu welchem Ende sie sich
dann des Königl. Hispanischen Kriegs Volcks gebrauchte / vnd
damit die Lande ganz vnd gar / inmassen sie selbst geschehen
müssen / angefüllet.

Dieser erfolgte Effectus, vnd gewaltsame invasiones
vnd occupationes der Lande / vnd daß man vnsern Herrn
Vatern seiner Possession, dem Dortmundischen vnd
Xantischen Vertrage zu wider, *violenter destituiret,*
bezeugen genugsam vnd überflüssig / welches theil zu der ru
ptur der Verträge Ursach gegeben; Ja es haben Ew. Ed.
à tempore violentæ hujus occupationis, die Lande größten
vnd meistentheils / bis vff gegenwertige Zeit / über die massen

hochgenossen / vnd sind daher billiche richtige Rechnung das
von zu thun verbunden ;

Vnd ist ein vergeblicher pretext , daß Ew. Ed. einwen-
den / sie weren genöthiget worden / sich Spantischer Hülffe zu
gebrauchen / damit sie in ihrer possession maintainiret vnd
occupata recuperiret würden / weil man auch an vnser seiten
sich anderer assistenz gebrauchet ; Dann daß Ew. Ed. von
Chur Brandenburgischer seite ichtwas zu nahe geschehen / oder
sie in dero possession des halben theils / den Verträgen
zu wider / im geringsten verkürzet worden / wird
nimmer behauptet werden können / Res ipsa loquitur Con-
trarium ; Alldieweil notorium / daß nach dem Kantischen
Vertrage Ew. Ed. stets etnes mehrern / als dero dimidia auß
getragen / sich de facto angemasset / vnd genossen ; Ja waß
auch gleich posito non concessio vnserß Herrn Vaters Gnade
den ultra dimidiam geschritten hetten / So hetten zwar Ew.
Ed. vff die gleichmessige theilung (darzu vnser Herr Vater /
vnd Groß. Herz Vater jederzeit genetzt gewesen /) billich zu
sprechen / nicht aber so stracks zur hostilität vnd einföhrung
so vielen Spantischen Kriegs Volcks / zu schreiten Ursach ge-
habt / Aber weil Ew. Ed. weit ein mehrers / als ihr vermög
Kantischen Vertrages gebührete / schon hinweg hatten / vnd
daher zur wiederabtrekung des übermäßigen keinen willen
trugen / sondern über dem noch immermehr an sich zu bringen /
intentioniret waren / so bewurben sie sich vmb hoher Potens-
taten Hülff / vnd erfülleten die Lande ohne alle Noht mit
frembden Kriegs volck. Vnd obgleich vnser hochseliger
Herr Vater bey so thaner Ew. Ed. wiedrigen beziogung sich
dahin gegen auch einigen benachbarten Kriegs volcks gehrau-
chet / so istß doch auß hochdringer vnmöglicher Noht ge-
schehen / Weil Ew. Ed. auß begierde die Lande ganz /
oder

oder doch größten theils zu genießen/dem Xantischen
Vertrage nicht nachgelebet / sondern die residentz
Düsseldorff Wesel vnd alle andere occupata, welche
maximam Ditionum partem vnläugbar auftragen /
allen Rechten / vnd dem getroffenen vnd vollzoge-
nen Xantischen Vertrage schnur gleich zu wider an
sich behalten / nichts davon wieder abtreten /
sondern viellieber noch weiter vmb sich greiffen wollen ;

Damit nun Sw. Ed. dieser wiedrigen bezeugung vnd
Contravention nur in etwas vor gebeuget / vnd vnser Chur-
fürstliches Haus nicht gar vmb die Lande / vnd deren Besiz
kommen / oder davon gar excludiret werden möchte / So
haben sie sich ja / in mangel eigenen Volcks ihrer benachbar-
ten assistentz nicht vnbillig gebrauchen müssen / jedoch nicht
ad offensionem, sondern etnig vnd allein retinendæ, tuen-
dæq; possessionis competentis gratiâ; quod omni iure li-
citurum & cuius permissum, vnd sind die Herrn Staaten alls
stets willig vnd bereit gewesen / die von ihnen occupirte br-
ter / dem Xantischen Vertrage zufolge zu räumen / wann nur
Cron Spanien auch sich darzu verstanden hette.

Vnd weil dann nun vnverneintlich / daß in anno 1614.
vnser Groß Herz Vater Churfürst Johann Sigismund
noch bey weltem nicht / denn ihrer Gnaden gebührenden hal-
ben Theil der Lande in vollem Besiz erlanget / sondern mit
viel wenigern müssen zu frieden seyn / So kan vnd mag ja
mit bestande nicht gesagt werden / sambt Sw. Ed. zu main-
tenirung ihrer Possession, vnd recuperation occupirter
Lande / Aembter vnd Städte Spanischer Hülff gebrauchen
müssen.

Vnd wann auch gleich höchstgedachte vnser Herr
Groß Vaters Gnaden etwas mehr / als den halben theil der
Lande

Lande an sich genommen hettten / wie doch nimmer kan erworben werden / So hette doch Ew. Ed. obgelegen / in *intra limites inculpatae & legitimae defensionis* zu bleiben / vnd allein das zu *recuperiren*, was ihrem halben theil gemangelt / vnd abgegangen.

Aber Ew. Ed. liesen sich daran / vnd an den behandelten klaren Verträgen nicht begnügen / sondern nahmen durch Hülf frembden Kriegs Volcks die gesambte Lande / bis vff ein weiniges ein / vnd dejierten also wider die klare Verträge ihren Consorten seiner zustehenden possession. Welches dann *pro defensione moderata & licita* gar nicht / sondern *pro offensione excessiva & injustissima*, omniq; *jure prohibito spolio* (doch *citra omnem injuriam*) billich gehalten / vnd gehalten wird / vnd waren Ew. Ed. in alle wege schuldig / zur Suppletion vnd ergänzung des vnser Herrs Vaters Gnaden zu gestandener *dimidia*, *ditiones*, *violento spolio ablatas*, zu restituiren, vnd den hochbetwiltlichen Verträgen sich aller dinges gemees zu verhalten.

Erscheinet demnach hierauff vnwidersprechlich / dass nicht wir / noch vnser in Gott ruhende hochgeehrte Voreltern / sondern einig vnd allein Ew. Ed. selbst an der ruptur, so wol des Dortmundischen / als auch Fantischen Vertragss Ursach gegeben / denen selben in viel wege zu wider gehandelt / vnd deren effectuierung vorsehlich gehindert: Vnd hierauff erhellet nun auch zugleich / die obangezogene *enormissima laesio*. Dann weil Ew. Ed. *violenta illa occupatione* sämblicher Lande / *paucis locis exceptis*, durch einführung frembden Kriegs Volcks / es dahin gebracht / dass vnser hochsel. Herrs Vaters Gnaden den gerühmten provisional Vertrag *de anno 1629. vnd 1630. etwa per errorem- & falsis persuasionibus* inducus eingehen müssen / vnd zu verhaltung

hüttung fernern Unheils / vnd der Lande Vntergangs sich
mit einem geringern abweisen lassen; Da doch equalitatis
causâ; vnd besage Kantischen Vertrages / alles was
auffer den beeden Fürstenthümern Gütlich vnd
Berge gelegen ist / vnserm Herrn Vatern gebühret
hette; So ist daher vnläugbar / vnd öffentlich am Tas
ge / daß hochgedachten vnsero Herrn Vaters Gnaden durch
besagten Vertrag enormissimè lædret worden; Bevor
ab weil Ew. Ed. über dem allen nun eine so lange Zeit die an
sehnliche intraden, vnd Einkünften sämblicher Lande /
paucis locis exceptis so reichlich genossen / vnd hingegen vns /
vnd vnserm Churfürst. Hause (daß doch zur acquisition
vnd Vertheidigung des Besiges dieser Lande / auß ihren
andern Erblanden / so viel millionen angewendet /) das
nachsehen gelassen.

Vnd wird demnach kein vnpassionirter anders reden /
vnd vrtheilen können / als daß Ew. Ed. dadurch / daß sie
weit ein mehrers / als die ihr in obbemelten Verträgen pro
visionaliter zugebilligte dimidiam dieser Lande / de facto an
sich gezogen / vnd bishero solche übermaß vnserm Hause vors
enthalten / den Sachen viel viel zuviel gethan / vnd ein sol
ches factum, quod nullo iure justificari potest, sed iuri
gentium, pactisq; seu conventionibus pro pace publicâ
solenniter initis, & approbatis planè contrarium, com
mittiret, Vnd daß sie dannenhero omni iure schuldig
vnd gehalten / vor allen dingen ablata zu restituiren, vnd
vns ratione fructuum, tam perceptorum, quàm perci
piendorum, gerecht zu werden / cum peccatum non remit
tatur, nisi ablatum prius restituatur, secundum notissi
mam juris canonici regulam.

Vnd

Vnd kan nichts releviren, daß Ew. Ed. einwenden / wann de latione disceptiret würde / müste das tempus contractus consideriret, vnd angesehen werden / Sinfemahl diese Theorica juris als dann allein statt hat / quando agitur de latione, quæ post contractum supervenit, Im gegenwertigen fall aber / wird von einer solchen lation, quæ ex post facto contigit, nicht geredet / sondern de latione in ipsa transactione.

Dann es hat ja vns vnd vnsern hochseltigen Voreltern besage obangezogener klarer Verträge provisionaliter vns streitig gebühret / die Halbscheid der sämbelichen Lande / vnd dero fructuum universonum, wie auch erstattung pro dimidia, aller zur acquisition vnd conservation der Lande auffgewandten / vnd an viel millionen anlaufender Speesen vnd Vnkosten; Aber in obberührten provisional Vergleich hat man die repetition tantorum fructuum, so wol die erstattung der so hohen Speesen, vnd daher rührenden vnerträglichen Schäden weniger als nichts geachtet / sondern ganz vnd gar abgeschnitten / vnd vnser hochseltigsten Herrn Vaters Gnaden mit dem Lande Cleve / Graffschafft Marck / vnd mit der Gemainschafft der Graffschafft Ravensperg (weiche doch noch biß dato nicht effectuirt) abgewiesen / das ander alles / nemlich das ganze stateliche Fürstenthumb Süllich / das Herzogthumb Berge / die halbe Graffschafft Ravensperg / die ganze Herrschafft Ravenstein / vnd denn alle Brabantische vnd Flandrische Güter / item alle übrige Landschafften vnd Lehngüter / so welland Herzog Wilhelm zu Süllich nachgelassen / ist Ew. Ed. ohne vnterscheid assigniret, vnd zugethelt worden / Da doch vermöge Xantischen Vertrages Süllich vnd Berge allein besser / oder doch ja so gut / als Cleve

Gleve / Marck / Ravensperg / Ravensstein / auch
die Brabantische vnd Flandertische Güter.
Vnd obgleich hiewider repliciret werden wolte / Es hette
aber dennoch vnser hochseliger Herr Vater in Anno 1629.
die Lande (auffer Sdest / Lünen / vnd einen theil des Lans
des Eleve) nicht mehr in possessione gehabt / So rühret
doch solches alles daher / daß Ew. Ed. Seine Gnaden / den
vorigen Verträgen zu wider / auß der possession ihrer Halbs
scheid mit Gewalt verdrungen / vnd fast die sambelliche Lans
de vi & armis Hispanorum an sich gezogen;

Alldiewell aber Ew. Ed. in dem allen / was E. Ed.
also hostiliter ultra dimidiam sibi competentem occupi-
ret, vnd ein genommen / keine beständige possession
jemahln zu wachsen können / sondern dieselbe nach
anleitung aller Rechte pro possessione, vel potius de-
tentione violenta & multis modis vitiosa geachtet vnd ge-
halten werden muß / So hat dieselbe Ew. Ed. gar nicht
zustatten kommen / noch bey der theilung oder Ver-
trage attendiret, sondern alles in vorigen Stand wie es
anno 1614. zu Fanten beliebt / vnd verglichen worden / re-
dintegriret, vnd gesetzt werden sollen / vnd müssen / cum
illicitum factum & violenta invasio, nemini prodesse,
vel lucrum afferre, sed potius nocere debeat: praesertim
quando vergit in maximam perniciem sive injuriam &
jacturam alterius consortis, Vnd lauffe ja wider alle Vernunft / wann einer dessen / was er mit einem andern Gemein
hat / sich eigenthätlich / vnd wider rechtllich allein anmasset /
den andern seiner possession entsetzet / hernach aber demsel-
ben / was ihm etwa beliebt / wieder geben / vnd ihn also wo-
der klare behandelte Verträge mit einem viel geringen ab-
weisen

weisen will; **Wie was Recht vnd fug solches geschehen
könne / lassen wir die ganze Erbare Welt / wie gerne vrthei-
len.**

Ist also auß diesen wenigen offenbahr / daß die von
vns angezogene enormis lætio sich dazumahl / vnd tempore
præsentæ transactionis allbereit ereuget / vnd consequenter
keine urgens noch legitima causa vorhanden gewesen / die
Lande Ew. Ed. den vortigen Verträgen / vnd compactaten
zu wider / meisten vnd grösten theils zu lassen / vns aber/vnd
vnserm Ehurfürstl. Hause so treffliche handgreifliche verkür-
zung zu zufügen; Können demnach die provisional Con-
tracte de anno 1629. vnd 1630. zu recht nicht bestehen / nicht
allein darumb / daß vnser Herzog Vaters Gnaden eigens
thümliches / gewisses / vnd derselben vnzweiffentlich zustie-
hendes Recht cum damno maximo & irreparabili darinn
remittiret, vnd ohne etliche Ursach erlassen worden / quod
contractum vitiat & invalidum reddit, wie vorhin berührt;
sondern auch / weil Seine Gnaden darzu falsâ persuasione,
sambt wäre die Ungleichheit / so gar groß nicht /
vnd müssen sie was erlassen / damit sie *armis ad ver-
sæ partis* nicht gar vmb das Ihrige gebracht wnr-
den / verleitet worden. *Quæ falsa persuasio, cum dederit
causam contracti bonæ fidei, reddit cum ipso jure nul-
lum.*

Dersehen wir vns demnach zu Ew. Eden gänglich / sie
werde / in erwegung obiger vmbstände / sich eines bessern bes-
denken / obiges alles reiflich erwegen / vnd sich zu billigen
satisfactions mitteln / freund-**Betterlich** bequemen /
*ut ita, quod inequaliter factum esse constat, juxta Im-
peratorum jussa & monita, in melius reformetur!*

Es

Es wird auch das gute Vertrauen / zwischen vn-
sern beederseits Chur. vnd Fürstlichen Häusern /
nicht besser *conserviret* vnd erhalten werden kön-
nen / als *per aequalitatem*.

III. Darzu dann Ew. Ed. vornemblich auch dieses bil-
lich noch mehr bewegen solte / daß Ew. Ed. auch dem / von
Ihr so hoch angezogenen Vertrage de Anno 1629. & 1630.
ex sua parte noch biß dato kein genügen gethan / ja demselb-
en vielmehr in viel wege *contraveniret*.

Nun versiret man aber allhier in *contractu innomi-
nato*: Da utrinq; etwas hat sollen gellefert vnd geleistet
werden; ac verò in *contractu innominato non impleto*,
locus est poenitentiae!

Dahero dann vnser Herrn Vaters Gnad so wenig /
als wir zur observantz desselben angehalten werden können:
Sondern es stehet vns davon abzuweichen / in allewege frey
vnd bevor.

Dann daß einmahl Ew. Ed. die halbe Graf-
schafft Ravensperg / vns noch niemahln ab-
getreten / noch die verglichene gemeinschafftliche
Regierung zum effect gebracht: Sondern biß vff
dato die ganze Graffschafft / sambt den Domainen,
vnd Intraden (das einige weinig eibringende
Ambt Ravensperg / so doch vnser hochseligster
Herr Vater vorhin schon gehabt) an sich gezogen/
vnd nun ins 16. Jahrs / vns / den Unserigen Antheil
vorenthalten / solches bestehet in kundlicher notorietät, &
quidem facti permanentis; E. Ed. selbst auch / können in
keiner Abrede seyn!

Zwar will von Ew. Ebd. sustiniret werden / es wäre der Mangel vnd Schuld / der nicht geschenehen tradition an sie nicht gewesen / wären auch nachmals erbötlig / so bald es nur vns gefälltig / alles verglichener massen / ad effectum zu bringen / auch vns der abnugung halber billige satisfaction zu thun.

Aber die an seiten vnsers Herrn Vaters Gnaden beschenehe mehrfältige Ansuchungen vmb theilung bemelter Graffschafft: Ingleichen die deßhalb an Ew. Ede. gethane vnterschiedliche schickungen zeugen vnd bezeugen gar das contrarium, vnd daß die culpa vnd Besach / warumb die traditio nicht erfolget / noch die Graffschafft in die Gemeinshafft gestellet / einig vnd allein vff Ew. Edden beruhe / als welche fast die ganze Graffschafft in ihren Händen bis dato gehabt vnd behalten / vnd sich des grossen Vorkheils / darin sie sich befunden / nicht gerne begeben wollen.

Es läufft auch wider alle Vernunft / daß vnser hochseltiger Herr Vater / sich selbst an dem / was ihm nöthlich vnd vnd fürträglich gewesen solte gehindert / sium so liederlich jactiret, vnd so gar in die schanze gesetzt haben solte / kein Verständiger wird solches von Seiner Gnaden präsumiren können.

Vnd obgleich Ew. Edden dero Cammermeistern Gesern / Anno 1630. oder 1631. nach Elve geschickt / werden wir doch berichtet / daß derselbe dahin kommen / nicht / vmb die traditio zuthun / sondern einlige liquidation vorzubringen: Als Ihm aber dargegen soviel remonstriret worden / daß nicht Ew. Ebd. an vns / sondern wir an Sie ein grosses noch zu fordern / sey er weitere information zu holen / davon gezogen vnd noch bis dato nicht wiederkommen.

Wann

Wann auch Ew. Eb. nur zu der würclichen abtretung/
dieser Graffschafft serid gewillet gewesen wären: So het-
te das / was dabey zu thun vorgefallen / gar leicht in wenig
Tagen verzichtet werden können; Sintemal præviâ reali
traditione nur eine gewisse Reglements-Ordnung verfaßt /
vnd im übrigen alle Einkünfften gleichmäffig getheilet wer-
den dürffen; Welches keine besondere grosse Mühe; wann
man nur einen guten willen zur Sache getragen / würde ge-
kostet haben.

Vnd mit was raison hat die effectuierung des Vertra-
ges / vnter diesem prætext, daß man sich einer gewissen Re-
glement-Notell vorhero vergleichen müste / retardiret; vnd
vnser Herrn Vaters Gnad / vnd wir auß dieser Graffschafft
so viel Jahr an einander continuirlich excludiret, vnd auß-
geschlossen werden können? Wir sind so wol / vnd mit
mehrerm Recht ein Herr dieser Graffschafft / als es Ew. Ebden
zu sein præcondiren? Allermassen dann auch vermöge ge-
dachten provisional Vergleichs / die communio vnd Ges-
meinschaft derselben provisionalitèrs sanciret vnd belibet
worden.

Wie nun vermöge aller Rechte vnd der natürlichen
billigkeit inter socios in pari causa & conditione constitu-
tos, æqualitas zuhalten / vnd socij überall ad paria zu judi-
ciren seyn; Also hette auch vermöge angeregtem Provisional-
Vergleichs / so wol vnser Herrn Vaters Gna-
den als Ew. Ebd. in die gesambte possession dieser
Graffschafft so fort gelassen vnd als dann inter so-
cios von anstellung der gesambten Regierung ge-
handelt; Nicht aber vnser Herrn Vaters Gnad
dergestalt außgeschlossen / oder auß der possession
gesehet

gesetzt vnd gleichsamb mit gepfändeter Hand zu handeln genöthiget werden sollen.

Hat es auch bey Ew. Edden die Meynung / daß vnser hochseliger Herz Vater / oder auch Wir / nicht eher zu dieser Graffschafft verstattet werden sollen / wir hetten vns dann vorhero mit Ew. Edd. einer Regiments-Ordnung verglichen: So werden Wir wol immerhin außgeschlossen bleiben / hingegen die effectuierung des Vertrages in Ew. Edden alleinigem *arbitrio* beruhen / vnd consequenter auch Ew. Edden jetziges erbietten / *sine omni effectu* seyn / vnd dasselbe ja so leicht als der Vertrag selbst *eludiret* werden können: Angesehen Ew. Edd. wol nimmer gefallen möchte / was etwa Wir gut befinden / oder billich vnd recht zu seyn ermesen würden; Inmassen dann die bißherige *actiones* vnd viel Jährige verzögerung dieses Wercks solches alles *evidentissime* darthun vnd beszeigen.

Noch viel weniger können Ew. Edd. die in abtretung der Graffschafft *committirte moram*, dadurch justificiren, sambt sie noch einlge liquidation, wegen einiger restanten auß den Landen / Eleve vnd Berg zu präcendiren gehabt / So auch ante traditionem in richtigkeit gebracht werden müssen: Dann zugeschwelgen / daß vns von solcher präcension nichts wissend; So könnte dieselbe/wann sie gleich fundiret / dennoch Ew. Edden à mora nicht liberiren. Alldiewell die Schuldigkeit der tradition an selten Ew. Edd. pura ist / vnd dieser pats, als elne gang sonderbahre separate Sache / damit nichts gemeines hat / sondern doch wol/nach effectuirtem Vertrage / vff einen Ort gebracht werden können: So ist auch diese *praecensio* noch *plane illiquida*,
auch

auch vnserß Herrn Vaters Gnaden derselben niemahls gestendig gewesen / Ja Sie haben vielmehr wider Ew. Ebd. ein hohes pretendiret vnd gefordert; So wir vns auch hemit nochmahls allerdingß reserviret haben wollen.

Folget demnach abermahl vnverneinlich / daß Ew. Ebd. bißhero in mora tradendi gewesen / vnd dannenhero nach anleitung klarer Rechte / alle Schäden / so vns durch diese *moram* zugezogen / vns zuerstattent / vnd von allen / was sie so wol in Hoheits Sachen / als auch Kammer Intraden genossen / oder genießten können / richtige Rechnung vnd Nachweisung zu thun schuldig vnd verbunden.

Hiernechst vnd fürs Ander haben Ew. Ebd. dem von Ihr allegirtem Vertrage / auch in dem kein genügen geleistet / daß sie die auß ihren quartiren / im Vertrage / vnd Ew. Ebd. am 9. Martij Anno 1629. darauff beschehener fernern verbündlichen Erklärung / versprochene Summ der einhundert Sesch vnd achtzig tausent Reichsthaler in denen bestimbtten *terminen* nicht gezahlet / sondern dieselbe vns vnd vnserß Herrn Vaters Gnad biß dato zu nicht geringem vnserm Schaden vorenthalten.

Ew. Ebd. bemühen sich zwar diese nicht Zahlung vnd begangene *moram* in solvendo einmahl damit zu coloriren vnd zu entschuldigen / sambt sie sich darzu nicht *purè obligiret*: sondern allein die Stände dahin zu disponiren, vnd also *nudam diligentiam* (die sie auch ihrem vorgeben nach *practiret*) *promittiret*.

Wir können aber gar nicht glauben / daß Ew. Ebd. solches zu behaupten eigentlich gemeinet seyn werde; Hals ten vns vielmehr versichert / daß sie in ihrem Herzen vnd

Gewissen (dessen genauer Einscher vnd Erkener
der Allwissende Gott ist) ein gar anders befinden wer-
den; Wie wir dann vff Ew. Ebd. eigenes wissen vnd
Gewissen / ja vff den Richterstuel Gottes / ob es
die Meynung gehabt / daß es vff ein bloß zuspre-
chen vnd *Superficial* disponiren der Stände / wie es
ižo außgedeutet werden wil / angesehen gewesen / hie mit pro-
vociren thun? Können auch die ganze Erbare Welt / so
nur der Sachen Beschaffenheit vmbständlich berichtet / vnd
mehr auff dieselbe / vnd der *contrahentium intention*,
als die bloße Wort (welche / daß sie nicht anders formiret.
auch ein Stück der Schwarzenbergischen Vnvorsichtigkeit
vnd vngleichen intention sind) ihr absehen richten / dato
über wie gerne iudiciren lassen. **Dann es war ja/
mens & intentio contrahentium** vnverneinlich diese / daß
vnfers Herrn Vaters Gnaden die versprochene Summ/
würcklich vnd warhafftig haben / vnd damit die Herren
Staaden-General (inmassen Ew. Ebden bey dem tractat
klar zuverstehen gegeben worden) Ihrer / zu der Lande
conservation vorgeschossener Gelder / bezahlet wer-
den solten; Welches aber mit blossen Worten vnd dispo-
niren der Stände ohne würcklichen effect nicht geschehen
können. Vnd von dieser intention, attestiren die Hero-
ren **Staaden** als **Vnterhändler** / selbst / in dero
Schreiben sub dato 2 Aprilis Anno 1632. vnd 20 Januarij
Anno 1637. Es bezelgens Ew. Ebd: selbst eigene / den
Ständen beschehene propositiones, vnd viel andere docu-
menta mehr; Gestalt dann auch vnfers Herrn Vaters
Gnad.

Gnad. diesen provisional. Vergleich am 31. Maij Anno 1629. an derer gestalt nicht ratificiret, dann in der gewissen Hoffnung vnd Zuversicht / Es würde Ew. Ldd. ihr bester massen angelegen seyn lassen / damit dieses promissum bey den Ständen zu vollkommenem effect gebracht vnd dahin befördert werde / damit sie die Einwilligung würcklich genießten möchten.

Vnd diese intentio contrahentium erscheinet noch klärer darauff / daß sichere gewisse *termini solutionis*, daß nemlich diese Gelder / in den negsten dreien Jahren / außkommen solten / im Vergleich also fore benennet worden; Welches ja nicht geschehen dörrfen / wann es die Meynung gehabt / daß wir / oder vnser Herrz Vaters Gnad. nichts würckliches haben / sondern allein mit Worten abgespisset werden solten.

Es gibts auch ferner der damahl auff gerichtete neben Recess klar / daß diese Zusage der obspecificirten Summ / nicht so *simpliciter*, vnd absq̄ *omni causa* geschehen; sondern *intuitu & contemplatione* dessen / daß vnser hochseliger Herrz Vater / sich nicht allein mit dem weit geringem Antheil der Lande contentiren lassen; Sondern sich auch ferner / gegen Lieferung dieser 186000. Reichsthaler / des *juris collectandi*, so in denen von Ew. Ldd. besessenen Landen / Seiner Gnaden vermöge Landesfürstlicher Hohheit / vnd zu forderst *ex dispositione* des Kantischen / Hallischen vnd Dortmundischen Vergleichs vnzwelfentlich competiret, gutwillig begeben / vnd eingewilliget / daß sie dagegen in denen pacificirten 25. Jahren / keine *contributiones* von diesen Landen abfordern wolten.

auff leicht abzunehmen vnd zu vrtheilen / daß ein solch
blosses zu sprechen / darauff es Ew. Lbd. nehmen
wollen / gar nicht ein *equivalent* sey / gegen dem je-
nigen / was vnser Herrs Vaters Gnade dagegen
erlassen / Sondern im fall Ew. Lbd. die versprochene
Summ / *cum usuris & interesse à tempore moræ* nicht ers-
tattet: so sind auch Seine hochseltige Gnaden / vnd noch
viel wentger Wir / *ex ipsa lege contractus, & vi corres-
pctivorum, quorum uno cessante, corruiat, & alterum ne-
cessesse est, an der gemachten vngleichen Theilung vnd besches-
henem Erlaß weiter nicht verobligiret; Vnd consequen-
ter müste vns vff diesen fall von Ew. Lbden / die rechte di-
midia dieser Lande / *cum fructibus hactenus perceptis,*
noch mahls eingeräumet / vnd von allen / auß des-
sen selben bißhero erhobenen *contributionen* (so sich
an eptlichen millionen belauffen) vnstreitig ebenmessig
die helffte zu gekehret vnd erstattet: Imgleichen
Wir vns auch ins künfftige vnserg *Regalis* der
Landes Fürstlichen Hoheit / *quod jus collectandi,* in
Gültich / Berge / Ravensperg vnd Ravensstein /
einen weg wie den andern noch immerhin zu ge-
brauchen haben! Quum enim remissio juris colle-
ctandi, sive participandi de Collectis, intra 25. Annos
præstandis, facta sit ob certam causam, eaq; non fuerit
secuta, utiq; cessat etiam ipsa remissio, per jura notif-
sima.*

Wie wol auch über dem/der gebühr nach nicht remon-
striret, noch wie recht erwiesen werden können / daß. E. Lbd.
die

die Stände zu auffbringung der versprochenen Gelder / zu bewegen / allen möglichen fleiß angewand; Das contrarium, vnd daß es Ew. Ebd. ein schlechter Ernst gewesen seyn müsse / ist darauß offenbar / daß Ew. Ebd. gedachte ihre Stände / nachzeit dieses Vertrages gleichwol dahin bringen vnd bewegen können / daß sie derselben sehr hohe grosse collecten vnd Geldsummen / so sich gewissen einkommenen Bericht nach vffestliche millionen belauffen / gewilliget vnd entrichtet; Hat nun Ew. Ebd. dasselbe *in proprio* thun vnd zuwege bringen können / so folget vnwidersprechlich / daß Ew. Ebd. bey der vnserm Herrn Vatern versprochenen Summ nicht *omnem & possibilem diligentiam adhiberet*: Sonsten würden sie die Summ eben so wol erhalten vnd sich also von ihrer Verpflichtung liberiret haben. Ja eben dadurch / daß Ew. Ebd. die Lande mit so übermäßigen Auflagen vnd *exactionen*, nach der Zeit des Vertrages so hart beschweret / haben E. Ebd. die bewillig. vnd auffbringung dieser versprochenen Summ selbst verhindert / vnd dannenhero sind sie vermöge kundbahrer Rechte / nunmehr selbst zur erstattung derselben verbunden! Vnd solches vmb so viel desto mehr / weil *vigore supradictæ conventionis* diese Summ / in den ersten dreien Jahren / vnd eher Ew. Ebd. zu ihrem eigenen behuff die Lande *collectiret*, hetzen außgebracht / vnd also E. Ebd. *proprijis collectis*, in allewege *preferiret* werden sollen.

Wie dann nicht zu zweifeln / es würden die Stände / viel lieber zu diesem / ihnen der wieder erlangter Ruhe halber / so hochnützlichem Wercke / als zu einigen andern

ändern / das Ihrige williglich gethan vnd contribuirt
haben. Weil es aber bey Ew. Ebd. geheissen: Sie müste
das Ihrige haben: So ist dadurch daß jenige / was
vnser Herrn Vaters Gnad haben sollen / hindann gesetzt /
vnd biß dato mit höchstem vnserm Schaden (in dem der
Herren Staaden forderung durch diese Säumnuß/nun über
alle maas hoch auffgeschwollen) gar zurück geblieben. Ja
wir müssen noch zu vnserer höchstem befremdung/vernehmen/
daß Ew. Ebd. auch noch zur Zeit keinen willen ha-
ben/diese versprochene Summ/*cum usuris* zu zahlen:
Wollen gleichwol hoffen / sie werden sich eines bessern bedens-
cken / vnd dem Werck einen solchen würcklichen nachdruck ge-
ben / wie es Fürstlich / vnd der Sachen Beschaffenheit ge-
meß ist.

Dann daß Ew. Ebd. hiebey ferner einwenden / ob sie
gleich in dero Schreiben sub dato Düsseldorf am 9. Martij
1629. sich dahin schriftlich erkläret / daß sie die auß den Lan-
den Süllich / Berge / Ravensperg vnd Ravensstein versproche-
ne Summ / vnser Herrn Vaters Gnaden zu gute kommen
lassen wollen; so sey doch solches mit gewissen reservaten
vnd conditionen geschehen / die aber nicht impliret worden:
So findet sich doch in bemeltem E. Ebd. Schreiben keine con-
dition als daß vnser Herrn Vatern Gnade / in casu der
Wahl der Fürstenthümer / Cleve oder Berge / über dem / so
Ew. Ebd. in dero Postscripto angedeutet / desto weniger dif-
ficultät machen / vnd wol fundirt desideria zu gutem ende
befordern helfen möchten! Welches alles in folgenden 1630.
Jahre bey damahln auffgerichtem fernern Vertrage / zu
Ew. Ebden gutem contentement also erfolget / vnd zu Wer-
ke gerichtet worden.

Wir wollen sonsten vor dießmahl Ew. Ebd. vnd vns /
mit

mit denen noch übrigen puncten, darin Ew. Ebd. den offes-
berührten Vergleich nicht ad impliret, sondern demselben
vielmehr / zu mehrmahlen contraveniret, nicht auffhalten;
Nur allein bezeugen wir dennoch hiemit / daß wir in die von
Ew. Ebden fürgenommener vereuserung; so ansehnlicher
Domainen vnd pertinentien der Lande / gar nicht geheulen
können / vnd bedingen hiemit solenniter, wann wir eins-
mahls / es sey über kurz oder lang zu diesen 180 von Ew.
Ebden einhabenden Landen / wie wir zu Gott vnd dem Rechts-
ten das vertrauen haben / kommen; Daß wir alsdann zu
eindlösung der vereusereten oder verseßten Stücken / vnd ables-
ung derer darauff verschriebenen Gelder keinesweges gehal-
ten seyn wollen; Gestalt wir vns dann vff solchen fall / so
wol unsere zustehende action ad interesse wieder E. Ebden/
als auch wider die possessores alle competirende remedia
vorbehalten haben wollen.

Wir haben Ew. Ebden dieses erheischender Nothturfft
nach / etwas außförllicher vorstellen vnd zu vernehmen geben
müssen / dieselbe zum Beschluß nochmahl freunds- vetterlich
ersuchende / Sie wollen dieses alles / in sonderheit die durch
gedachten provisional Vergleich eingeföhrte handgreifliche
Vngleichheit / vnd den grossen Schaden vnd Abgang / darin
vnsers Churfürstlichen Hauß / theils durch gemelten Vertras-
ge / theils auch durch desselben nichthaltung gesetzt / Ihrem
hochbegabtem Verstande nach / in behörige billigmäßige
consideration ziehen / sich nun bey bevorstehenden / der vor-
gen tractaten reassumption (darzu wir vnserm Deputirtem/
vnd in sonderheit dem von Norpracht unsere plenipotentz
vnd endliche Erklärung numehr überschrieben) näher zum
Ziel legen / vnd dem Werke vermähleinft eine solche würck-
liche nachdruckliche maas geben / damit alles vngleiche / dem
Fanz

Kantischen Verträge gemeß ad æqualitatem reduciret,
vnd vns in obigen allen/die so inständig vnd fleißig gesuchte/
billige satisfaction vnverlängert wiederfahren möge.

Dasselbe / beneben es allen Rechten vnd der billigkeit
gemeß / auch zu erhaltung Friedens/auch guter verträglich-
keit vnd Freundschafft / zwischen vnsern beederselts so nahe
Verwandten Chur- vnd Fürstlichen Häusern / gereichend ist/
Sind wir vmb Ew. Edden mit angenehmer Freund, Vetter-
licher Diensterweisung zu erwiedern stets willig :

Geben
Königsberg den 8 Decembris Anno 1645,